

Aktuelle Fassung der Satzung (Fassung vom 13. April 2016)	Beabsichtigte Fassung (Zur Beschlussfassung an die Hauptversammlung am 15. April 2026)
Bezeichnung	
S a t z u n g der Sektion Pfullendorf des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV)	S a t z u n g der Sektion Pfullendorf des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
§ 2 Vereinszweck	
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller. 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes , der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks	
g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; h) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks; i) Pflege der Heimatkunde. j) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;	g) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten; h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; i) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit; j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen; k) Pflege der Heimatkunde; l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien; m) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;

	n) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sktionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.	
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;	a) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt.
§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung	
1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.	1. Die volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
§ 12 Ausschluss	
1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.	1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
§ 13 Abteilungen	
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. 4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu. 5. Die sportlichen Aktivitäten der Sektion werden in einer Sportabteilung zusammengefaßt. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, dieser Sportabteilung als Mitglied beizutreten. Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, die vom Vorstand der Sektion zu bestätigen ist. Die Sportabteilung hat das Recht, die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und dessen	3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. 4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt. 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

<p>Fachverbänden zu erwerben. In diesem Fall anerkennt die Sportabteilung der Sektion die Satzungsbestimmungen und Ordnung des WLSB und der Sportfachverbände, deren Sportart in der Abteilung gepflegt werden, als für sich und ihre Einzelmitglieder verbindlich an.</p>	<p>(Der bisherige Punkt 5. Wird gestrichen: 5. Die sportlichen Aktivitäten der Sektion werden in einer Sportabteilung zusammen gefaßt. Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, dieser Sportabteilung als Mitglied beizutreten. Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, die vom Vorstand der Sektion zu bestätigen ist. Die Sportabteilung hat das Recht, die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und dessen Fachverbänden zu erwerben. In diesem Fall anerkennt die Sportabteilung der Sektion die Satzungsbestimmungen und Ordnung des WLSB und der Sportfachverbände, deren Sportart in der Abteilung gepflegt werden, als für sich und ihre Einzelmitglieder verbindlich an.</p>
<p>Vorstand § 16 Vertretung</p>	
<p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Erste(n) Vorsitzende(n), den/die Zweite(n) Vorsitzende(n) und den/die Schatzmeister/in jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als € 3.000, ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung befugten Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>	<p>Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als € 5.000 verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes des (geschäftsführenden) Vorstands erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>
<p>Vorstand § 18 Geschäftsordnung</p>	
<p>3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens fünf seiner Mitglieder verlangen. 4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.</p>	<p>3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen sieben Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. 4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens fünf seiner Mitglieder verlangen.</p>

	<p>5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.</p>
Mitgliederversammlung	
	§ 20 Einberufung
<p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>	<p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine/wei Wochen vorher durch das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Pfullendorf „Pfullendorf aktuell“ und durch Veröffentlichung auf der Website „www.dav-pfullendorf.de“ der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> <p>2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p> <p>2.3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>
Mitgliederversammlung	
§ 21 Aufgaben	
<p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan zu genehmigen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) die Sektion aufzulösen. 	<p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen; b) den Vorstand zu entlasten; c) den Haushaltsplan zu genehmigen; d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen; e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen; f) die Satzung zu ändern; g) eine von der Jugendvollversammlung geschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen; h) die Sektion aufzulösen.
§ 23 Ehrenrat	

2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.	2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
---	--